



ÖSTERREICHISCHE HOCHSCHÜLERSCHAFT

An den  
Präsidenten des  
Nationalrates  
Dr.Karl Renner Ring 3  
1010 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	54 - GE 19 89
Datum:	28. SEP. 1989
Verteilt:	29. Sep. 1989 <i>Post</i>

*L. Puntner*

1989-09-27

Ma/765

Sehr geehrter Herr Präsident!

In der Beilage erlauben wir uns, Ihnen entsprechend der EntschlieÙung des Nationalrates vom 26.Juli 1981 25 Ausfertigungen unserer Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird, zu übermitteln.

Hochachtungsvoll

*Walter Marschitz*

Walter Marschitz  
Vorsitzender

1090 Wien, Liechtensteinstraße 13  
Telefon: 34 65 18-0, Telefax: 34 65 18/36  
Telex: 116 706 OEHA  
Bankverbindung: Genossenschaftliche Zentralbank  
BLZ 31000, Konto Nr. 21-00.272.666



**Stellungnahme der Österreichischen Hochschülerschaft zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz geändert wird**

Die Österreichische Hochschülerschaft begrüßt das Vorhaben der Bundesministerin für Umwelt, Jugend und Familie, die Familienbeihilfen nach einer langen Dreijahrespause anzuheben. Jede Maßnahme, die geeignet ist, die materielle Benachteiligung zahlreicher Familien zu verringern, findet dem Grunde nach unsere Unterstützung. Insbesondere jener Familien, deren gewichtetes Pro-Kopf-Einkommen durch eine größere Kinderzahl unter die im Jahr 1990 gültige Ausgleichszulagengrenze von monatlich (14/12) ca. öS 6.000.- gesunken ist.

Es muß jedoch gefragt werden, ob die vorgeschlagenen Maßnahmen bestmöglich geeignet sind, diesem Ziel bei Betonung der Förderung aller Kinder gerecht zu werden.

Nicht zufrieden stellen kann bereits die auf eine Inflationsabgeltung der Jahre 1987-1990 beschränkte Erhöhung der Beihilfen. Dies würde bedeuten, daß für die Grundbeihilfe bereits ab Mitte 1990, für erhöhte Beihilfen (Alterszuschlag) sogar schon ab dem Inkrafttreten ein Festschreiben des Realwertverlustes eintreten müßte.

Ebenso wird eine so gering gehaltene und real sinkende Beihilfe keineswegs dem Ziel gerecht, durch diese Unterstützung einen erheblichen Teil der finanziellen Belastung der Kindererziehung (Zielwert 50%) abzudecken. Schon jetzt kann die Beihilfe den Zielwert nur in den ersten Lebensjahren annähernd erreichen, im steigenden Kindes- und Jugendalter fällt dieser Wert trotz Alterszuschlag auf ein Viertel zurück.

**Es wäre also eine deutlichere Steigerung (zumindest 200.- statt 100.-) der Grundbeihilfe notwendig.**



Fraglich bleibt auch, ob durch die für § 8 Abs.2 vorgeschlagene Staffelung die politisch sinnvollste Signalwirkung erzielt werden kann. Da das Anliegen der vorgeschlagenen Änderung die Verbesserung des gewichteten Pro-Kopf-Einkommens ist, könnte auch ein **"Einkommensausgleichszuschlag für Mehrkinderfamilien"** eingeführt werden.

Hiebei könnte für Familien (Alleinerzieher) mit drei Kindern ein Zusatzbetrag von 6.000.- pro Jahr (oder aliquote Jahresanteile), für jedes weitere Kind weitere 3.000.- festgesetzt werden. Die dafür notwendigen höheren Mittel könnten sich aus dem Wegfall eines Zusatzes bei Zweikinderfamilien ergeben. Dies deshalb, da in diesem Bereich die steuerlichen Entlastungen der Steuerreform und die zu erwartenden höheren Lohnzuwächse des kommenden Jahres zu einer deutlicheren (im Vergleich zu größeren Familien) Verbesserung führen werden. Zudem könnte die Gewährung des Mehrkinderzuschlages von Einkommens- und Vermögensgrenzen abhängig gemacht werden. So könnten wir uns z.B. vorstellen, dass Familien mit einem Vermögen laut Vermögenssteuerbescheid von 500.000.- und mehr (hiebei wirkt eine größere Kinderzahl bereits stark ermäßigend) den Anspruch verlieren. Damit würde dem oftmals genannten Argument der sozial ungerechten linearen Förderung zugekommen und die Umsetzung handhabbar gestaltet.

Ebenso wichtig erscheint uns freilich die im Entwurf überhaupt nicht berücksichtigte **Verbesserung der Altersstaffelung**.

Mit großer Verwunderung betrachten wir schon die Aussage in den Erläuterungen: "Der Alterszuschlag soll unverändert bleiben". Gerade in diesem Bereich wäre eine den realen Gegebenheiten gerecht werdende Erhöhung und stärkere Differenzierung äußerst wünschenswert.

Eine in Diskussion stehende neue Stufe bei sechs Jahren erscheint uns mangels deutlicher Belastungssteigerung nicht sinnvoll. Hingegen wäre die Einführung einer **neuen Stufe bei 15 Jahren** hinsichtlich der in diesem Alter hinzukommenden Ausgaben (Erweiterung der schulischen Sonderausgaben, stärkere Anteilnahme am gesellschaftlichen/kulturellen Leben, vermehrte sportliche Aktivitäten, höhere Eigenaufwendungen) **dringend notwendig**.

In diesem Sinne sollte der Alterszuschlag 1 (ab 10 Jahren) zumindest 400.-, der Alterszuschlag 2 (ab 15 Jahren) zumindest 600.- betragen.

Auch die Erhöhung der Familienbeihilfe bei erheblicher Behinderung sollte weitaus deutlicher ausfallen, da die finanziellen Unterstützungen den erhöhten Aufwand erfahrungsgemäß nicht annähernd ausgleichen.



Die Österreichische Hochschülerschaft könnte sich demnach folgende Gestaltung des § 8 Abs. 2 ff. vorstellen:

1. § 8 Abs. 2 bis 4 lautet:

\*(2) Die Familienbeihilfe beträgt monatlich 1.400 S.

Sie erhöht sich für jedes Kind ab Beginn des Kalenderjahres, in dem das Kind das 10. Lebensjahr vollendet, um monatlich 400 S, für jedes Kind ab Beginn des Kalenderjahres, in dem das Kind das 15. Lebensjahr vollendet, um monatlich 600 S.

(3) Die Familienbeihilfe einer Vollwaise (§6) beträgt monatlich 1.400 S; sie erhöht sich in der in Abs. 2 angeführten Weise.

(4) Für jedes Kind, das erheblich behindert ist, erhöht sich die Familienbeihilfe monatlich um 1.800 S.\*

2. Nach § 8 ist ein § 8a anzufügen:

\* § 8a

(1) Zusätzlich zur Familienbeihilfe ist ein Mehrkindausgleichsbeitrag zu erstatten:  
für drei Kinder jährlich ..... 6.000 S  
für jedes weitere Kind jährlich ..... 3.000 S mehr.

(2) Sind die Voraussetzungen des Abs. 1 nur für einen Teil des Jahres erfüllt, so gebührt der aliquote Anteil nach Monaten.

(3) Der Beitrag nach Abs. 1 hat zu entfallen, wenn das Vermögen (§ 7 Z 1 lit. a Vermögenssteuergesetz bei unbeschränkt Vermögens steuerpflichtigen, Inlandsvermögen zuzüglich des Wertes des erklärten ausländischen Vermögens bei beschränkt Vermögenssteuer pflichtigen sowie bei Personen, die im Inland nicht vermögenssteuerpflichtig sind) des Beziehers der Familienbeihilfe sowie seines Ehepartners und der Kinder 500.000 S übersteigt.\*





Für die Hochschülerschaft sind aber auch andere Modelle einer sozial gerechten Familienbeihilfenberechnung vorstellbar.

So könnte die Staffelung nach einem gewichteten Pro-Kopf- Einkommen vorgenommen werden, wobei von etwa folgenden 'Gewichtungen' auszugehen wäre: erster Erwachsener 1,0, zweiter Erwachsener sowie jedes Kind über 15 Jahre 0,8, Kind über 10 Jahre 0,6, Kind unter 10 Jahre 0,4; Alleinerzieher 1,2.

Ausgangspunkt wäre dann das Nettoeinkommen der Familie, Fixpunkte eine Höchst- und eine Tiefstbeihilfe.

Die notwendigen zusätzlichen Budgetmittel wären einerseits durch die angeführte Umschichtung, andererseits aber besonders durch eine unnachgiebige Ausgliederung nicht spezifischer Familienförderungsausgaben (Pensionsbeiträge, ÖBB-Abgeltung) zu erbringen.

Die Einbeziehung von Schülern im Heimunterricht/Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht in den § 31 erscheint uns verfassungs rechtlich geboten.

Im Anschluß an das zuvor Angeführte und in der Konsequenz unserer Stellungnahme zur letzten FLAG-Novelle begrüßen wir auch die Neuregelung des § 39c als Schritt zur Befreiung des FLAF von fremden Leistungen.

Artikel II findet unsere Zustimmung.

Gemäß den Beschlüssen zahlreicher Organe der Österreichischen Hochschülerschaft betrachten wir die Wiedereinführung der **Altersgrenze von 27** Jahren als in der derzeitigen Ausstattungssituation der österreichischen Universitäten dringende soziale Maßnahme.

Die Änderung der Altersgrenze im Zuge der Budgetkon solidierungsmaßnahmen hat nach unserer Meinung im Universitätsbereich zu keinen nennenswerten Einsparungen geführt, da die Kosten für die bürokratischen Zusatzerfordernisse die Einsparungen nahezu aufwiegen. Zugleich hat die Regelung eine Fülle **sozialer Härten** und zeitlicher wie psychischer (Unsicherheit) Belastungen geschaffen, die die Rücknahme der Verschärfung empfehlen.



Allenfalls wäre eine **Erweiterung der generellen Altersgrenze für Studierende auf 26 Jahre (bei Behaltung der Überschreitungsmöglichkeiten bis 27)** vorstellbar.

Zu diesem Zweck müßte in **§ 2 Abs.1 lit.b,d,e; § 6 Abs.2 lit.a bis c und § 30g Abs.1 dritter Satz jeweils** hinter den Ausdruck 'das 25.Lebensjahr' der **Klammerausdruck '( für Studierende an Universitäten und Kunsthochschulen das 26.Lebensjahr )'** treten.

Ebenso müßte in **§ 2 Abs.1 lit.g und § 6 Abs.2 lit.f** an die Stelle des Ausdruckes 'das 25.Lebensjahr' der Ausdruck '**das 26.Lebensjahr**' treten.

Eine solche Maßnahme würde den **Amtsaufwand** im Bereich der Universitäten und Finanzämter (zahlreiche Bestätigungen) **massiv einschränken**, der gerade in diesem Altersbereich (bis 26) durch die hohe Rate an Weiterbeziehenden nicht sinnvoll ist.

An dieser Stelle wird das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie auch nachdrücklich um eine **Bekanntgabe** der Höhe der **Einsparungen** der erwähnten Maßnahmen und der Zahl der davon betroffenen Personen ersucht, die nach nunmehr bald zwei Jahren noch nicht erfolgt ist.

Zuletzt erlaubt sich die Österreichische Hochschülerschaft, ihre außerordentliche Verwunderung über die Tatsache zum Ausdruck zu bringen, daß ihr der Entwurf des Bundesgesetzes erst über die Urgenz bei Sektionschef Dr.Wohlmann am 1.September 1989 zugestellt wurde und sie offensichtlich nicht grundsätzlich in das sonst recht breite Begutachtungsverfahren eingebunden war.

Sie weist in diesem Zusammenhang darauf hin, daß sie die Interessen von 180.000 Studierenden vertritt und somit neben dem Bundesjugendring als bedeutendste Vertretung junger Menschen in Österreich gelten kann. Außerdem beziehen etwa 110.000 ihrer Mitglieder Familienbeihilfe, was die demokratische Notwendigkeit ihrer Einbindung in Fragen des Familienlastenausgleichsgesetzes noch zusätzlich unterstreicht.

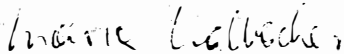


Es wäre zudem erfreulich, wenn im Interesse einer demokratischen Offenheit und oft zitierten Jugendnähe politischer Kräfte das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie auch andere, die Jugend und den sie besonders berührenden Umweltschutz betreffende Gesetzesentwürfe der Österreichischen Hochschülerschaft zur Stellungnahme übermitteln könnte.

Dies könnte als Zeichen einer Dialogbereitschaft und somit als Beitrag zu einer Verbesserung der politischen Kultur angesehen und entsprechend gewürdigt werden.



Walter Marschitz, Vorsitzender



Maria Kalbacher, Referentin für Soziales



Elmar Wiesmann, SB Bildung und Politik

